

Vollversammlung am 15.05.2024

Antrag eines Mitglieds des TBV Oberbayern auf

Änderung der Geschäftsordnung: Zugang zu Protokollen der Versammlung

Die Vollversammlung der Bayerischen Landestierärztekammer möge auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung beschließen:

§6 der Geschäftsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer in ihrer Fassung vom 01.01.2024 um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„(4) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in seiner genehmigten Fassung -soweit es den öffentlichen Teil der Vollversammlung betrifft- dem Mitglied eines Tierärztlichen Bezirksverbandes in Bayern auf seinen schriftlichen Antrag hin zugänglich zu machen.“

Begründung:

Gemäß §6 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer haben alle Mitglieder der Tierärztlichen Bezirksverbände in Bayern, Vertreter der zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörde sowie geladene Personen Zutritt zur Vollversammlung. Somit kann jedes Mitglied eines Tierärztlichen Bezirksverbandes den öffentlichen Teil jeder Vollversammlung durch seine persönliche Anwesenheit verfolgen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb einem Mitglied eines Tierärztlichen Bezirksverbandes in Bayern das Protokoll des öffentlichen Teils einer Vollversammlung nicht zugänglich gemacht werden soll. Die Zugänglichmachung des Protokolls trägt ganz erheblich zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeit der Bayerischen Landestierärztekammer und ihrer Organe bei und erhöht so die Akzeptanz für die Mitgliedschaft sowie die Beitragszahlungen bei den einzelnen Mitgliedern. Zudem kommt es zu einer nachhaltigen Schonung von Ressourcen, wenn für die umfassende Information über den Ablauf und die Inhalte einer Vollversammlung nicht immer die persönliche Anwesenheit eines Mitgliedes vor Ort notwendig ist. Um die Arbeitsbelastung der Geschäftsstelle zu minimieren, soll das Protokoll nur auf individuellen Antrag eines Mitgliedes zugänglich gemacht werden.

Abstimmung:

Stimmt die Vollversammlung dem Antrag zu, dass § 6 der Geschäftsordnung der BLTK in ihrer Fassung vom 01.01.2024 um folgenden Absatz 4 ergänzt wird:

„(4) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in seiner genehmigten Fassung -soweit es den öffentlichen Teil der Vollversammlung betrifft- dem Mitglied eines Tierärztlichen Bezirksverbandes in Bayern auf seinen schriftlichen Antrag hin zugänglich zu machen.“